

Rechtsformen 6

Die Aktiengesellschaft (AG)

AktG § 4

AktG § 2 + 23

<p>Gründung</p>	<p>Gründung durch 1 Person möglich.</p> <p>Gesellschaftsvertrag (=“Satzung”) mit notarieller Beurkundung. Eintragung ins HR konstitutiv (Formkaufmann). Eintragung im HR durch Gründer, Vorstand, Aufsichtsrat. Satzungsänderungen: nur ¾-Mehrheit (Ausnahme: Einfache Mehrheit bei Abberufung des Vorstands, falls Vorstand im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist).</p> <p><u>Schritte:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschluss Gesellschaftsvertrag (=Satzung) notariell beurkundet („Gründung der AG“) 2. Übernahme der Aktien durch die Gründer 3. Bestellung des Aufsichtsrates + Abschlussprüfer; Aufsichtsrat bestellt Vorstand 4. Erstellung Gründerbericht 5. Einbringung Einlagen 6. Eintragung Handelsregister (konstitutiv) („Entstehung der AG als juristische Person“)
<p>Einlagen</p>	<p>Anteile in Form von Aktien (Eigenkapitalgeber = Aktionäre)</p> <p>Grundkapital mindestens 50 000 € (Bilanzposition. „Gezeichnetes Kapital“)</p> <p><u>Aktienarten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nennbetragsaktien (Mindestnennbetrag 1 €/ höhere Nennbeträge auf volle Euro) 2. Stückaktien (v. a. praktisch für Börsenhandel in USA) <p>→ Quote bzw. anteiliger Betrag am Grundkapital; → Quote nicht auf Aktie aufgedruckt → „fiktiver Nennwert“ der Stückaktie: $\frac{\text{Grundkapital}}{\text{Anzahl der Aktien}}$</p> <p>hier sind auch gebrochene Werte, d. h. Kommawerte möglich, nicht jedoch unter 1 €</p> <p>diese können ausgegeben werden als:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhaberaktien (Aktie nicht auf den Inhaber ausgestellt) 2. Namensaktien (Aktie lautet auf Namen des Eigentümers); Eintragung der Namen ins Aktienregister; vorgeschrieben, wenn noch nicht alle Bareinlagen eingezahlt worden sind (→Sonst wäre schwierig festzustellen, wer die noch ausstehende Einlagen leisten muss.) <p><u>Weitere Unterscheidung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stammaktien (Normalfall): mit Stimmrecht in Hauptversammlung, Bezugsrecht einer Dividende (=Anteil an der Gewinnausschüttung der AG) 2. Stimmrechtslose Vorzugsaktien (werden bei Kapitalerhöhung vergeben, wenn sich Machtverhältnisse in Hauptversammlung nicht ändern sollen): haben z. B. höhere Dividende, aber kein Stimmrecht in HV <p><u>Vor Eintragung ins HR:</u></p> <p>Bareinlagen: zu 25 % einzubringen, Sacheinlagen: zu 100 %, Agio (= Aufpreis zum Nennwert der Aktie) zu 100 %. (Agio wird in Bilanz als „Kapitalrücklage“ ausgewiesen)</p> <p>→ <i>Bilanzausweis Eigenkapital einer AG siehe unten!</i></p>
<p>Übertragung von Geschäftsanteilen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Inhaberaktien: Durch Einigung + Übergabe → praktisch für Börsenhandel - Namensaktien: Durch Einigung + Übergabe + Indossament → höhere Kontrolle der Gesellschaft über Aktionärsstruktur - „Vinkulierte Namensaktien“: Übertragung des Eigentums an der Aktie auch noch an Zustimmung der Gesellschaft gebunden.
<p>Wettbewerbsverbot</p>	<p>für Vorstandsmitglieder: kein eigenes Handelsgewerbe, keine Geschäfte im Geschäftszweig der AG</p>
<p>Gewinn- und Verlustbeteiligung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aktionäre haben Recht auf Gewinnbeteiligung (=Dividende) - Aktionäre haben Risiko, Wertverlust zu erleiden oder Beteiligung bei Auflösung der AG z. B. wegen Überschuldung ganz zu verlieren
<p>Haftung</p>	<p>Auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Kein persönlich unbeschränkt haftender Gesellschafter.</p> <p>Bei RG im Namen der AG (vor Eintragung ins HR): persönliche Haftung.</p>
<p>Organe</p>	<p>Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung.</p>
<p>Vorstand</p>	<p>- Bestellung durch Aufsichtsrat für 5 Jahre; eine oder mehrere Personen (ab Grundkapital von 3 Mio. € mindestens 2 Personen);</p> <p>Geschäfts- und Vertretungsbefugnis: Vorrang haben die Regelungen im Gesellschaftsvertrag.</p> <p><u>Ansonsten gilt das AktG:</u> (Parallelität zu den Regelungen bei einer GmbH (s. o.))</p> <p>1.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Innenverhältnis: Gesamtgeschäftsführungs- und Gesamtvertretungsbefugnis. • im Außenverhältnis: bei „Alleingang“ eines Geschäftsführers: RG ist „schwebend unwirksam“ und Unternehmen nicht an RG gebunden, falls ein anderer Gesellschafter widerspricht. <p>2.) sonstige Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag, z. B. nach Geldbeträgen/ gewöhnlichen RG sind <u>nur im Innenverhältnis</u> wirksam, <u>nicht im Außenverhältnis!</u> → Sinn: Schutz von Außenstehenden. Bei Überschreitung der Befugnis eines Gesellschafters: RG im Außenverhältnis rechtswirksam.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstand ist nicht weisungsgebunden - Vergütung im angemessenen Verhältnis der Aufgaben <p><u>Aufgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - muss Aufsichtsrat über Geschäftslage informieren - Erstellung Jahresabschluss + Lagebericht (Lagebericht nicht bei kleinen AGs) und Vorlage gegenüber dem Aufsichtsrat - Einberufung der Hauptversammlung mind. jährlich

<p>Aufsichtsrat (→verpflichtendes Organ auch < 500 AN)</p>	<p>- bis 500 Arbeitnehmer: nur HV wählt Mitglieder; > 500 bis 2000 AN: 1/3 aus AN; > 2000 AN: ½ aus AN; Achtung: Aufsichtsratsvorsitzender (AG-Seite) hat doppeltes Stimmrecht! - Mind. 3 Mitglieder; (Höchstzahlen: 9 Mitglieder bei Grundkapital bis 1,5 Mio. €; 15 Mitglieder bei GK > 1,50 Mio. €; 21 Mitglieder bei GK > 10 Mio. €) AktG § 95</p> <p>> 2000 A.: ½ aus Arbeitnehmern; mindestens 6+6 Mitglieder bei > 2 000 – 10 000 AN; 8 +8 bei > 10 000 – 20 000 AN; 10 + 10 bei > 20 000 AN (→ MitbestG § 7)</p> <p>- Amtszeit: 4 Jahre AktG § 102</p> <p>Aufgaben: - Bestellung/ Abberufung Vorstand (einfache Mehrheit) - Überwachung des Vorstandes: Einsicht Geschäftsunterlagen, Prüfung und Feststellung des Jahresabschluss + Lagebericht, Vorschlag über Verwendung des Bilanzgewinns (Einbehaltung oder Ausschüttung und Weiterleitung an HV). AktG § 84 + 111 + 171/172</p> <p>Verbote von Verflechtungen: - Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig auch Vorstand im selben Unternehmen AktG § 105 - Vorstandsmitglied des abhängigen Unternehmens („Tochtergesellschaft“) darf nicht Aufsichtsratsmitglied im herrschenden Unternehmen („Muttersgesellschaft“) sein. - Überkreuzverflechtung: Vorstand A AG ist Aufsichtsratsmitglied in B AG. Gleichzeitig Vorstand B AG ist Aufsichtsratsmitglied in A AG. (verboten!) AktG § 100 (2), S. 2+3</p> <p>Erlaubt jedoch: Vorstand von einer AG kann Aufsichtsratsmitglied in einer anderen Kapitalgesellschaft sein</p>				
<p>Hauptversammlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschließendes Organ der Aktionäre mit Stimmrecht (nicht: z. B. Aktionäre mit Vorzugsaktien). AktG § 118 (1) + 120 (1) • Innerhalb der ersten 8 Monate des darauffolgenden Geschäftsjahres einzuberufen. • Aktionäre haben Auskunftsrecht gegenüber Vorstand zu Punkten der Tagesordnung der HV • 1 Stammaktie = 1 Stimme. Bei Aktien mit höheren Nennwerten entsprechend dem Vielfachen an dem Betrag der Aktie mit dem niedrigsten Nennwert. • Stimmrecht kann durch schriftlich Bevollmächtigten (z. B. Bank) ausgeübt werden. AktG § 134 (3) → AktG § 134 (1) <p>- 5 % des Grundkapitals können Einberufung einer HV verlangen. AktG § 122</p> <p>- Aktionäre haben Bezugsrecht bei Ausgabe neuer Aktien (bei Beschluss der Kapitalerhöhung durch HV) AktG § 186</p> <p>Beschlüsse: AktG § 119</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Einfache Mehrheit (50 % des anwesenden Grundkapitals)</td> <td style="width: 50%;">- Wahl Aufsichtsrat - Feststellung Jahresabschluss - Verwendung Bilanzgewinn (Einbehaltung/ Ausschüttung als Dividende?)</td> </tr> <tr> <td>Qualifizierte Mehrheit (75 % des anwesenden Grundkapitals)</td> <td>- Satzungsänderung (z. B. Kapitalerhöhung) - Auflösung der Gesellschaft</td> </tr> </table> <p>AktG § 179 +182</p> <p>Außerdem „Entlastung“ des Vorstandes und Aufsichtsrates; Ablehnende Entlastung des Vorstandes = „Vertrauensentzug“ AktG § 119 (1), 3 + § 120</p>	Einfache Mehrheit (50 % des anwesenden Grundkapitals)	- Wahl Aufsichtsrat - Feststellung Jahresabschluss - Verwendung Bilanzgewinn (Einbehaltung/ Ausschüttung als Dividende?)	Qualifizierte Mehrheit (75 % des anwesenden Grundkapitals)	- Satzungsänderung (z. B. Kapitalerhöhung) - Auflösung der Gesellschaft
Einfache Mehrheit (50 % des anwesenden Grundkapitals)	- Wahl Aufsichtsrat - Feststellung Jahresabschluss - Verwendung Bilanzgewinn (Einbehaltung/ Ausschüttung als Dividende?)				
Qualifizierte Mehrheit (75 % des anwesenden Grundkapitals)	- Satzungsänderung (z. B. Kapitalerhöhung) - Auflösung der Gesellschaft				

Möglichkeit des Handels der Aktien an der Börse:

- Beantragung durch AG zusammen mit Bank
 - Vorlage eines Börsenprospekts (mit Informationen für Anleger)
 - Verpflichtung zur Bilanzveröffentlichung im Bundesanzeiger
- hohe Zulassungskosten + Bankprovision zur Platzierung der Aktien (4 – 6 % des Emissionserlöses!)

Achtung: Nennwert einer Aktie ≠ Kurswert einer Aktie!

→ Kurswert der Aktie an der Börse richtet sich nach Angebot/ Nachfrage der Aktie: Abhängig von Gewinnerwartungen, Konjunkturverlauf, Spekulationen...

Bilanzausweis des Eigenkapitals bei einer AG:

Bei der „Nagolder Maschinenbau AG“ soll das Grundkapital 1 000 000,00 EUR betragen. Das Grundkapital (=Gezeichnetes Kapital) soll dabei in Form von 200 000 Aktien aufgeteilt werden. Die Gründer Appel und Bertram übernehmen je 300 000 EUR des Grundkapitals als Bareinlage. Die C-Bank ist von dem Konzept der Gründer so überzeugt, dass sie selbst 400 000,00 EUR beisteuert und je Aktie außerdem einen Aufpreis von 0,50 EUR aufzahlt („Agio“). Die Einlagen werden von allen Beteiligten komplett eingezahlt.

1. Wie hoch ist der Nennwert einer Aktie?

Antwort: 1 000 000,00 EUR/ 200 000 Aktien = 5,00 EUR.

2. Wie viele Aktien übernehmen Appel, Bertram und die C-Bank?

Antwort:

- Appel und Bertram: je 300 000,00 EUR/ 5 EUR = je 60 000 Aktien
- C-Bank: 400 000,00 EUR/ 5 EUR = 80 000 Aktien

3. Wie hoch ist das Disagio der C-Bank (in EUR)?

Antwort: 80 000 Aktien * 0,50 EUR = 40 000,00 EUR

4. Wie wird das Eigenkapital der Nagolder Maschinenbau AG bilanziert?

Antwort:

Aktiva	Nagolder Maschinenbau AG		Passiva	
Flüssige Mittel	1 040 000,00	I. Gezeichnetes Kapital	1 000 000,00	} Eigenkapital
		II. Kapitalrücklage	40 000,00	
Summe	1 040 000,00	Summe	1 040 000,00	

5. Wie viele Stimmen haben die Eigenkapitalgeber in der Hauptversammlung? Welche „Macht“ übt somit jeder aus?

Antwort:

- Appel und Bertram: je 60 000
- C-Bank: 80 000
- (von insgesamt 200 000 Stimmen)

Achtung: Das Disagio bringt der C-Bank keine zusätzlichen Stimmen!

Appel und Bertram verfügen somit jeweils über 30 % der Stimmen. Die C-Bank über 40 %.

- Somit hat jeder Aktionär eine „Sperrminorität“ von 25 % der Stimmen + 1 Aktie, die jeden einzeln dazu berechtigt, gegen Satzungsänderungen zu stimmen. Denn hierfür ist eine 75 %-Mehrheit erforderlich.
- Eine „einfache Mehrheit“ (50 %) kann nur ausgeübt werden, wenn sich mindestens zwei der drei Aktionäre zusammenschließen.

6. Das Unternehmen erwirtschaftet im 1. Geschäftsjahr einen Gewinn von 150 000,00 €. Vorstand, Aufsichtsrat und die Hauptversammlung entscheiden schließlich, dass davon 50 000,00 € im Unternehmen einbehalten werden sollen. Dieser Betrag wird in den Eigenkapitalposten „andere Rücklagen“ eingebucht. Der Rest wird an die Aktionäre als Dividende ausgeschüttet. Jedoch muss sich die AG auch an eine wichtige gesetzliche Vorgabe halten. Laut § 150 AktG müssen 5 % des Jahresüberschusses im Unternehmen als „Gesetzliche Rücklage“ eingestellt werden. Dies geschieht jedes Jahr so lange, bis die Posten „Gesetzliche Rücklage“ und „Kapitalrücklage“ in der Summe 10 % des Grundkapitals ausmachen. Ist dieser % - Satz erreicht, darf in der „Gesetzlichen Rücklage“ kein weiteres Eigenkapital mehr eingestellt werden.

Proberechnung: Entspricht der € - Betrag der „Kapitalrücklage“ bereits 10 % des Grundkapitals?

Rechenweg: $40\,000,00\text{ €} / 1\,000\,000,00\text{ €} = 4\%$ → Antwort: noch nicht!

Folge: Es müssen 5 % des Jahresüberschusses als „Gesetzliche Rücklage“ gebildet werden!

→ $150\,000,00\text{ €} * 0,05 = 7\,500,00\text{ €}$.

a. Buchung in die „anderen Rücklagen“: 50 000,00 €

b. Buchung in die „gesetzliche Rücklage“: 7 500,00 €

→ Ausschüttung an die Aktionäre (Dividende): $150\,000,00\text{ €} - 50\,000,00\text{ €} - 7\,500,00\text{ €} = 92\,500,00\text{ €}$.

Aktiva	Nagolder Maschinenbau AG	Passiva		
Anlagevermögen	...	I. Gezeichnetes Kapital	1 000 000,00	
		II. Kapitalrücklage	40 000,00	
		III. 1. gesetzliche Rücklage	7 500,00	
		III. 4. Andere Gewinnrückl.	50 000,00	
			} Eigenkapital	
Umlaufvermögen	...	Fremdkapital		...
Summe		Summe		